

# **BVGer B-5442/2016 vom 21. November 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-5442\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5442_2016)

FR: TAF B-5442/2016 du 21 novembre 2017

IT: TAF B-5442/2016 del 21 novembre 2017

## **Regeste**

Stiftungsaufsicht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, soweit sich diese auf öffentliches Recht des Bundes stützen. Die staatliche Aufsicht über die Stiftungen hat ihre rechtliche Grundlage im Privatrecht (vgl. Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Gleichwohl bilden die Bestimmungen des ZGB, welche die Aufsichtsbehörden über Stiftungen zum Eingreifen ermächtigen, materiell öffentliches Bundesrecht. Das Verhältnis zwischen Stiftung und Aufsichtsbehörde ist damit vorwiegend öffentlich-rechtlicher Natur (BGE 107 II 385 E. 2; Urteile des BVGer B-565/2015, B-812/2015 vom 4. Oktober 2016 E. 1.1 und B-3867/2007 vom 29. April 2008 E. 1.1).

### **E. 1.2**

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind unter anderem zulässig gegen Verfügungen der Departemente und der ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung (Art. 33 Bst. d VGG), somit auch gegen Verfügungen der Vorinstanz, welche die Aufsicht über die dem Bund unterstehenden gemeinnützigen Stiftungen ausübt (Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000 für das Eidgenössische Departement des Innern [OV-EDI], SR 172.212.1). Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 2.1**

Der mit der angefochtenen Verfügung umschriebene Anfechtungsgegenstand bildet den Ausgangspunkt, den Rahmen und die Begrenzung des Streitgegenstandes des Verfahrens. Über diejenigen Punkte, welche von der Vorinstanz nicht verfügungsweise entschieden wurden, kann das Bundesverwaltungsgericht daher grundsätzlich nicht urteilen (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Mit dem angefochtenen Entscheid verfügte die Vorinstanz nicht über ein bei ihr gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Der Beschwerdeführer reichte erst im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht - also nachträglich - ein entsprechendes Gesuch ein. Soweit er um nachträgliche Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren ersucht, ist damit mangels eines vorinstanzlichen Entscheids auf

die vorliegend zu beurteilende Beschwerde nicht einzutreten (vgl. etwa BGE 132 V 74 E. 1.1 mit Hinweis).

### **E. 2.3**

Die Kostenauflegung durch den vorinstanzlichen Entscheid überhaupt hat der Beschwerdeführer nicht angefochten. Er beantragt lediglich den Erlass der konkret auferlegten vorinstanzlichen Verfahrenskosten. Somit ist auch die Kostenauflegung als solche nicht Gegenstand des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

### **E. 3.1**

Anfechtungsobjekt der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde bildet der Nichteintretensentscheid vom 9. August 2016. Vorliegend ist unter anderem die Eintretensfrage Streitgegenstand. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist derjenige, auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten worden ist, befugt, durch die ordentliche Beschwerdeinstanz überprüfen zu lassen, ob dieser Nichteintretensentscheid zu Recht ergangen ist (statt vieler: BGE 124 II 499 E. 1 und Urteil des BVGer A-514/2012 vom 27. August 2012 E. 1.2, je mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Aus dieser Bestimmung haben Lehre und Rechtsprechung eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde mit Anspruch auf Eintreten und Einräumung von Parteirechten abgeleitet. Als Rechtsmittel sui generis gründet sie in der Zivilgesetzgebung, weshalb die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts auf sie nicht direkt, sondern nur sinngemäss anwendbar sind (BGE 107 II 385 E. 3 und 4; Urteil des BGer 9C\_823/2011 vom 23. März 2012 E. 2.1). Zu unterscheiden von der formellen Stiftungsaufsichtsbeschwerde ist die Aufsichtsanzeige. Jedermann ist gestützt auf Art. 84 Abs. 2 ZGB jederzeit berechtigt, sie gegen Handlungen und Unterlassungen des Stiftungsrats an die Aufsichtsbehörde zu stellen. Die Aufsichtsanzeige ist kein förmliches Rechtsmittel und vermittelt dem Anzeigesteller, im Unterschied zur Beschwerde, keine Parteistellung und keine Möglichkeit, förmliche Rechtsmittel gegen negative Entscheide der Aufsichtsbehörde zu erheben. Die Aufsichtsbehörde hat aber die Pflicht, den mitgeteilten Tatsachen nachzugehen und allfällige Massnahmen von Amtes wegen zu ergreifen (BGE 107 II 385 E. 3).

### **E. 4.2**

Als Prozessvoraussetzungen - auch Sachurteilsvoraussetzungen genannt - werden die Vorbedingungen bezeichnet, die erfüllt sein müssen, damit die Behörde eine Beschwerde behandelt und mittels eines Sachentscheids über die Begründetheit bzw. Unbegründetheit der Rechtsbegehren materiell befindet (vgl. Urteil des BVGer A-514/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1 mit Hinweisen; Kölz/Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl. 1998, S. 150). Zu den Prozessvoraussetzungen gehört unter anderem die Einhaltung der Beschwerdefrist (vgl.

Urteile des BVGer A-1175/2011 vom 28. März 2012 E. 3.2 und A-53/2013 vom 3. Mai 2013 E. 2.6.1 und 2.6.2; Oliver Zibung, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016, Rz. 16 zu Art. 50 VwVG).

#### **E. 4.3**

Obgleich das Stiftungsrecht keine Befristung der formellen Stiftungsaufsichtsbeschwerde vorsieht, ergibt sich aus der Verpflichtung zu Rechtssicherheit und aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB), welcher auch im öffentlichen Prozessrecht anzuwenden ist (vgl. Heinrich Honsell, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2014, Art. 2 Rz. 4), eine zeitliche Begrenzung dieses Rechts auf den für Beschwerdefristen üblichen Rahmen.

#### **E. 4.4**

Wenn die Aufsichtsbehörde wegen Verspätung einer Beschwerde nicht auf sie eintritt, muss sie sie als Anzeige behandeln.

#### **E. 5.1**

Im vorliegenden Fall wurde der massgebliche Entscheid des Stiftungsrats betreffend die Sanierung der stadtbernischen Liegenschaft \_\_\_\_\_ und die Kündigung der Wohnung des Beschwerdeführers am 24. März 2015 gefällt (Sachverhalt Bst. B.a). Der Beschwerdeführer wusste seit dem Erhalt dieses Entscheids davon. Rund elf Monate später, mit Schreiben vom 8. März 2016, wandte sich der Beschwerdeführer erstmals an die Vorinstanz. Darin bot er ihr seine Hilfe bei der Abklärung des Sachverhalts betreffend die Beschwerdegegnerin an (S. 1). Zudem bat der Beschwerdeführer die Vorinstanz um Mitteilung, was er für Schritte tun könne, um weiterhin an der \_\_\_\_\_ günstiger als zum Marktpreis leben zu können (S. 4). Dass es sich bei diesem Schreiben um eine Beschwerde handle, geht daraus nicht hervor. Am 29. Juli 2016 ersuchte der Beschwerdeführer indessen sinngemäss um einen formellen Entscheid zu der aus seiner Sicht am 8. März 2016 erfolgten Beschwerde (vgl. insbesondere S. 1). Zudem trägt diese Eingabe vom Juli 2016 ausdrücklich den Titel "Stiftungsaufsichtsbeschwerde" (S. 1). Den diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers ist sinngemäss zu entnehmen, dass er dieses Schreiben vom 29. Juli 2016 gleich wie jenes vom Juli 2016 als Aufsichtsbeschwerde erachtete.

#### **E. 5.2**

Zwischen dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Stiftungsratsentscheids, dem 9. April 2015, und der erstmaligen Bezeichnung einer Eingabe an die Vorinstanz als Beschwerde am 29. Juli 2016 sind rund 15.5 Monate vergangen. Wann die betreffenden Eingaben des Beschwerdeführers vom 8. März 2016 (Eingang am 10. März 2016) bzw. 29. Juli 2016 (Eingang am 2. August 2016) der schweizerischen Post übergeben worden sind, kann den Akten nicht entnommen werden. Die Beschwerde wurde aber auf jeden Fall frühestens erst elf Monate nach der Kenntnisnahme des Stiftungsratsentscheids erstellt und der Post übergeben. Allgemein sind Beschwerdefristen bis zu dreissig Tagen üblich (vgl. beispielsweise Art. 50 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 2 VwVG; Art. 100 Abs. 1 bis 4 und Art. 101 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Diesen Zeitraum hat der Beschwerdeführer bei Weitem überschritten. Er hat somit seine Stiftungsaufsichtsbeschwerde eindeutig zu spät erhoben.

#### **E. 5.3**

Eine gesetzliche oder behördlich angesetzte Frist kann aber wieder hergestellt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise davon abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, und er kurze Zeit nach Wegfall des Hindernisses ein begründetes Begehren um Wiederherstellung stellt und gleichzeitig die versäumte Rechtshandlung nachholt (vgl. Art. 24 Abs. 1 VwVG; Urteil des BVGer A-2570/2013 vom 19. Juni 2013 S. 6-7). Nach der Rechtsprechung ist die Wiederherstellung der Frist jedoch nur bei klarer Schuldlosigkeit zu gewähren, wenn die Partei oder ihr Vertreter auch bei gewissenhaftem Vorgehen nicht rechtzeitig hätten handeln können. Eine unverschuldete Verhinderung wird angenommen, wenn für das Versäumnis objektive oder subjektive Gründe im Sinne einer objektiven oder subjektiven Unmöglichkeit vorliegen und der Partei oder deren Vertretung keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann (Patricia Egli, in: Waldmann/Weissenberger, a.a.O., Rz. 12 zu Art. 24 VwVG).

#### **E. 5.4**

Im vorliegenden Fall beruft sich der Beschwerdeführer sinngemäss darauf, als juristischer Laie um die Befristung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde nicht gewusst zu haben und davon auch keine Kenntnis haben zu können (vgl. Sachverhalt Bst. G). Blosses Unkenntnis von Rechtsregeln, insbesondere verfahrensrechtlicher Natur, bzw. ein Irrtum über deren Tragweite kann allerdings grundsätzlich keinen Anlass zur Fristwiederherstellung geben. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn der Irrtum durch eine behördliche Auskunft hervorgerufen wurde oder wenn es einer Partei unmöglich war, sich entweder durch eigene Bemühungen über die Rechtslage zu informieren oder eine rechtskundige Person beizuziehen (Patricia Egli, a.a.O., Rz. 29 zu Art. 24 VwVG mit Hinweisen). Das Vorliegen einer solchen Ausnahme geht in casu freilich nicht aus den Akten hervor. Dem Beschwerdeführer ging es zunächst nicht um stiftungsrechtliche Belange, sondern allein darum, einen weiteren Verbleib in seiner Wohnung an der \_\_\_\_\_ zu erreichen. So war er vor der Einreichung seiner Stiftungsaufsichtsbeschwerde bestrebt, die Wohnungskündigung vor der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland anzufechten (vgl. Sachverhalt Bst. B.d-e hiervor). Erst als er den diesbezüglichen Rechtsmittelweg nicht mehr weiter beschreiten konnte, da der Urteilsvorschlag der Schlichtungsbehörde vom 13. Oktober 2015 mangels rechtzeitiger Klageerhebung die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids erlangt hatte (Sachverhalt Bst. B.e), versuchte der Beschwerdeführer, sein Ziel der Aufhebung der Wohnungskündigung in einem Verfahren vor der Vorinstanz zu erreichen. Dieses leitete er allerdings erst mehrere Monate nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteilsvorschlags ein. So ging es dem Beschwerdeführer insbesondere in seinem erstmaligen Schreiben vom 8. März 2016 an die Vorinstanz ausdrücklich darum, weiterhin an der \_\_\_\_\_ leben zu dürfen (vgl. Sachverhalt Bst. C.a hiervor). Weiter beehrte er in seiner Eingabe vom 29. Juli 2016 an die Vorinstanz den Erlass einer superprovisorischen Verfügung zur Verhinderung der Durchsetzung der Wohnungskündigung (Sachverhalt Bst. D). Entsprechend legte der Beschwerdeführer auch in seinem Schreiben vom 29. Juli 2016 an die Beschwerdegegnerin dar, einer Übergabe der Wohnungsschlüssel nicht zuzustimmen und die Wohnung nicht zu räumen, bis eine rechtskräftige Entscheidung der Vorinstanz, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts vorliege. In seiner Eingabe vom 21. September 2016 ans Bundesverwaltungsgericht hält er gleicherweise fest, sein eigenes Interesse richte sich auf einen allfälligen Verbleib in der Wohnung. Nach wie vor ging es ihm ausdrücklich darum, gegen deren Kündigung vorzugehen (Sachverhalt Bst. G). Der Irrtum des Beschwerdeführers, dass er mehrere Monate nach der Rechtskraft des Urteilsvorschlags vom 13. Oktober 2015 stiftungsaufsichtsrechtlich gegen die

Beschwerdegegnerin vorgehen könne, um die Aufhebung der Wohnungskündigung zu erreichen, ist nicht durch eine entsprechende behördliche Auskunft hervorgerufen worden. Gegenteiliges ergibt sich weder aus den Akten noch aus den Vorbringen des Beschwerdeführers. Abgesehen davon wies die Vorinstanz den Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 22. Juni 2016 darauf hin, dass (stiftungs)aufsichtsrechtliche Massnahmen nicht angezeigt seien. Überdies hätte sich der Beschwerdeführer seit dem Zeitpunkt des Erhalts der Wohnungskündigung vom 30. April 2015 selbst über die Rechtslage informieren oder an eine rechtskundige Person wenden können. Beides war dem Beschwerdeführer trotz seines juristischen Laientums nicht unmöglich. Dies zeigen insbesondere seine Eingaben im vorliegenden Verfahren, in welchem er wiederholt auf die juristische Lehre und Rechtsprechung verweist. Damit ist in dieser Hinsicht kein Grund für eine Fristwiederherstellung vorhanden. Vielmehr stellt sich die Frage, ob das stiftungsaufsichtsrechtliche Vorgehen des Beschwerdeführers zur Aufhebung der Wohnungskündigung mehrere Monate nach dem Zeitpunkt, in welchem der Urteilstvorschlag vom 13. Oktober 2015 die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids erlangt hatte, rechtsmissbräuchlich ist. Diese Frage kann im vorliegenden Fall freilich offen gelassen werden.

#### **E. 5.5**

Ein anderer Grund, der allenfalls eine Fristwiederherstellung nach sich ziehen könnte, ist in casu nicht ersichtlich.

#### **E. 5.6**

Demgemäss ist die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht nicht auf die Stiftungsaufsichtsbeschwerde und entsprechend auch nicht auf das damit verbundene Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Verfügung eingetreten. Folglich ist die vorliegend zu beurteilende Beschwerde wegen verspäteter Erhebung des Rechtsmittels im vorinstanzlichen Verfahren abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 6**

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer mit seinen Eingaben vor der Vorinstanz anstrebte, seine Wohnung in der Liegenschaft \_\_\_\_\_, deren Eigentümerin die Beschwerdegegnerin ist, zu günstigen Konditionen wie bis anhin behalten zu dürfen. Aufgrund der am 14. November 2016 erfolgten Wohnungsrückgabe kann der Beschwerdeführer dieses Ziel faktisch jedoch nicht mehr erreichen. Folglich wäre das vorliegende Verfahren insofern ohnehin als gegenstandslos geworden zu betrachten.

#### **E. 7.1**

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 7.2.1**

Der anwaltlich vertretenen obsiegenden Beschwerdegegnerin ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), welche dem unterlegenen Beschwerdeführer aufzuerlegen ist (Art. 64 Abs. 1 und 3 VwVG). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Das Anwaltshonorar wird nach

dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters bemessen. Der Stundenansatz beträgt für Anwälte mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- (Art. 10 VGKE). Die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, hat dem Gericht vor dem Entscheid eine detaillierte Kostennote einzureichen (Art. 14 Abs. 1 VGKE). Wurde wie im vorliegenden Fall eine Kostennote eingereicht, ist die Parteientschädigung zugunsten der Beschwerdegegnerin aufgrund dieser Kostennote festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 VGKE).

#### **E. 7.2.2**

Die Beschwerdegegnerin hat mit Eingabe vom 15. Februar 2017 eine Kostennote vorgelegt und macht Kosten von insgesamt Fr. 4'951.80 geltend.

#### **E. 7.2.3**

Der gemäss Kostennote geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 300.- liegt im gemäss Art. 10 VGKE zugelassenen Rahmen. Bezüglich des geltend gemachten Arbeitsaufwands ('gebotener Zeitaufwand: 15 Stunden') geht aus der Kostennote allerdings nicht im Detail hervor, wie sich der Aufwand auf die einzelnen, darin aufgeführten Arbeiten verteilt. An den Detaillierungsgrad der Kostennote sind jedoch gewisse Anforderungen zu stellen, damit überprüft werden kann, ob der geltend gemachte Aufwand vollumfänglich notwendig und damit entschädigungsberechtigt ist. Daher soll aus der Kostennote nicht nur ersichtlich sein, welche Arbeiten durchgeführt worden sind und wer wie viel Zeit zu welchem Ansatz aufgewendet hat, sondern auch, wie sich der geltend gemachte Aufwand auf die einzelnen Arbeiten verteilt (Urteile des BVGer B-4992/2015 vom 6. September 2017 E. 5.3.4, B-4637/2016 vom 17. März 2017 E. 7 und B-4830/2011 vom 26. Juni 2013 E. 9.2.3; vgl. Michael Beusch, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 1. Aufl. 2008, Rz. 18 zu Art. 64 VwVG). Die vorliegend erstellte Kostennote ist nicht in diesem Sinne detailliert, weshalb die Parteientschädigung ermessensweise festzusetzen ist. Dabei ist das analoge Verfahren B-5449/2016 mit demselben Rechtsvertreter zu berücksichtigen. Unter den gegebenen Umständen erscheint dem Gericht eine Prozessentschädigung von Fr. 3'500.- als angemessen.

#### **E. 7.2.4**

Demnach hat der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- auszurichten.

#### **E. 7.3**

Im Übrigen haben weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.